Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/10/20 54R227/05d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.2005

Norm

ABGB §1295

Rechtssatz

Eine potentielle Bedrohung, die nicht schon als aktuelle Störung eines geschützten Rechtsguts verstanden werden kann, reicht nicht aus, um einen haftungsrechtlichen Anspruch auf Gefahrbeseitigung oder auf Erstattung der Beseitigungskosten zu begründen. Dient sohin eine Maßnahme - vorliegend die Abreise vom Urlaubsort nach einer versuchten Nötigung, die eine andere Zielrichtung (Unterlassung der Anzeigenerstattung) verfolgte - nicht zur Abwehr eines konkreten unmittelbar bevorstehenden Schadensereignisses, scheitert ein Schadenersatzanspruch bereits mangels adäquaten Kausalzusammenhanges.

Entscheidungstexte

- 54 R 227/05d
  Entscheidungstext LG Salzburg 20.10.2005 54 R 227/05d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:2005:RSA0000035

Dokumentnummer

JJR_20051020_LG00569_05400R00227_05D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at